

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Hansestadt Gardelegen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen".

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
- b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
- d) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gem. § 2 Abs.2 Nr.4 BrSchG LSA
- e) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Gardelegen

Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen untersteht der Bürgermeisterin. Diese bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen besteht aus den Ortsfeuerwehren mit den dazugehörenden Löschgruppen:

Algenstedt
Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke
Breitenfeld
Dannefeld
Estedt
Gardelegen
Hemstedt
Hottendorf
Jävenitz
Jerchel
Jeseritz
Kassieck
Kloster Neuendorf
Köckte
Letzlingen
Lindstedt
Mieste
Miesterhorst
Peckfitz
Potzehne
Roxförde
Schenkenhorst
Seethen
Solpke/LG Sachau
Wannefeld
Wiepke/ LG Zichtau

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen gliedert sich in die Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- Kinderfeuerwehr
- Spielmannszüge

(3) Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen ist wie folgt strukturiert:

- Stadtwehrleiter
- 5 stellvertretende Stadtwehrleiter, die gleichzeitig Bereichsleiter nach Abs. 5 sind

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist in 5 Einsatzbereichen aufgeteilt, welche durch den Stadtwehrleiter und je einem örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrleiter geführt wird.
- (5) Die Einsatzbereiche gliedern sich wie folgt:
- Bereich 1: Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke, Estedt, Schenkenhorst, Wiepke/LG Zichtau, Algenstedt, Hemstedt und Kloster Neuendorf
- Bereich 2: Jävenitz, Hottendorf, Lindstedt, Seethen und Kassieck
- Bereich 3: Jerchel, Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wannefeld und Letzlingen
- Bereich 4: Breitenfeld, Peckfitz, Köckte, Dannefeld, Mieste, Miesterhorst und Solpke/LG Sachau
- Bereich 5: Gardelegen

§ 3 Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er muss Mitglied einer Ortsfeuerwehr, darf aber nicht gleichzeitig Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von der Bürgermeisterin erlassenen Dienstanweisung.
- (3) Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten einer der jeweils örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrleitern.
- (4) Sind der Stadtwehrleiter oder die Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt die Bürgermeisterin einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin alle Ortswehrleiter oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Ortswehrleiterversammlung zusammenzuführen.

§ 4 Stadtwehrleitung

- (6) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen und den 5 stellvertretenden Stadtwehrleitern (Bereichsleitern).
- (7) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Gardelegen sicherstellen.

- (3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:
- Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Gardelegen
 - Zuarbeit zur Gefahrenanalyse
 - Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - Aufstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung
 - Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen
 - Aufstellen einer örtlichen Einsatzleitung
- (4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle 3 Monate. Bei Bedarf sind weitere Funktionsträger dazu zu laden. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Bürgermeisterin zuzuleiten.

§ 5 Ortswehrleiter

- (1) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter muss die Befähigung und Eignung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr und hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstanweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen zu beachten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder.
- (3) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

§ 6 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (2) Über die Zusammensetzung der Ortswehrleitung über den Ortswehrleiter und den Stellvertreter hinaus, beschließt die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag der Ortswehr.
- (3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
- (5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren ist.

§ 7 Vorschlagsverfahren zur Berufung

- (1) Vorschlagsberechtigt für den Stadtwehrleiter nebst seinen 5 Stellvertretern sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters ist der stellvertretende Ortswehrleiter vorschlagsberechtigt.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Ortswehrleiter nebst stellvertretendem Ortswehrleiter sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen. Jedoch findet das Vorschlagsverfahren der Stellvertreter frühestens 3 Monate spätestens 6 Monate nach dem Vorschlagsverfahren des Stadtwehrleiters statt.
- (4) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen.
- (5) Vorschlagsberechtigt für den Stadtjugendwart sind die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Jugendwartes ist ein von ihm bestimmter Stellvertreter vorschlagsberechtigt.
- (6) Vorschlagsberechtigt für den Stadtkinderfeuerwehrwart sind die Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall kann der vorschlagende Kinderfeuerwehrwart einen vorschlagsberechtigten Vertreter bestimmen.
- (7) Das Vorschlagsverfahren ist offen in Form einer Abstimmung durchzuführen. Ein Vorschlagsverfahren kann nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorschlagsberechtigten anwesend sind. Die Niederschrift über das Vorschlagsverfahren ist spätestens eine

Woche nach dem Vorschlagsverfahren zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Ergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats ein neues Vorschlagsverfahren durchzuführen.

§ 8 Führer taktischer Einheiten

- (1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerweereinheit.
- (2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere Funktionen wahrnehmen, werden vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung, Bericht der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
 - b) die Ausübung des Vorschlagsrechtes für den Ortswehrleiter nebst stellvertretenden Ortswehrleiter nach § 6 Abs. 2
 - c) die Beschlussfassung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen nach § 7 Abs. 2
 - d) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr
 - e) Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Ehrenmitgliedschaft nach § 11 Abs. 3
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin, die Stadtwehrleitung oder die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist der Bürgermeisterin über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Als Ladungsfrist genügt dann eine Woche.
- (7) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr entscheidet über die Gliederung der Ortsfeuerwehr.

§ 10 Mitglieder im Einsatzdienst

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung eines Aufnahmegesuches, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Gardelegen.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (4) Das aufgenommene Mitglied wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben.

§ 11 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven

Dienst aus gesundheitlichen oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Gardelegen erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.
- (4) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Die Bürgermeisterin, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf:
 - a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- (2) Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist:
 - a) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und
 - b) im Alter von 6 bis 10 Jahren **möglich**. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für Belange der Feuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
 - a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr
 - b) Austritt auf eigenen Wunsch
 - c) Ausschluss
 - d) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen.

§ 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 14 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung - gewährt.

- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Gardelegen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Gardelegen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen sind, sind von der Hansestadt Gardelegen nach schriftlicher Antragstellung zu ersetzen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft aus dem Einsatzdienst endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres – Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann

eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen des Einsatzdienstes aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlich, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb zwei Wochen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung mit der Auflösung der jeweiligen Abteilung. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft:
 - a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
- (8) Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren in Bezug auf den Einsatz von Personal und Material der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden in der "Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)" geregelt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) vom 09.07.2013 außer Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin